

C | Musterschreiben 3

An: ErneuerbareEnergien@bezreg-koeln.nrw.de

Betreff: Widerspruch zur Regionalplanung: Windvorranggebiet KAL_SCH_02_2 (Wackerberg)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der zweiten Offenlage des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien erhebe ich hiermit Einwendung gegen die geplante Ausweisung des Windenergiebereichs KAL_SCH_02_2 im Bereich Wackerberg (Gemeinden Schleiden und Kall).

Der Standort ist mit den Grundsätzen der Raumordnung, dem Leitbild gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie den Belangen der kommunalen Selbstverwaltung nicht vereinbar.

A. Missachtung kommunaler Planungshoheit

Die Fläche liegt zum großen Teil auf dem Gebiet der Stadt Schleiden, deren Rat sich – gestützt auf eigene Potenzialanalysen – bereits eindeutig für andere Vorrangflächen entschieden hat. In ihrer offiziellen Stellungnahme vom 30.01.2025 fordert die Stadt ausdrücklich:

- die Nichtaufnahme sensibler Höhenlagen wie dem Wackerberg in den Regionalplan,
- den Vorrang kommunaler Erweiterungsflächen an bereits bestehenden Windparks (Schöneseiffen),
- und den Ausschluss besonders konfliktträchtiger Neuflächen wie KAL-SCH-02-2, die topografisch und hydrologisch problematisch sind .

Die Missachtung dieser Priorität stellt nicht nur einen massiven Eingriff in die Planungshoheit dar (§ 1 Abs. 3 Satz 1 ROG), sondern auch eine Gefahr für die kommunale Steuerungsfähigkeit beim naturverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien.

B. Keine Raumverträglichkeit – zu viele Nutzungskonflikte

Der Wackerberg ist multifunktionaler Raum: Er dient dem Wasserrückhalt, dem Natur- und Artenschutz, dem Landschaftserleben, dem Tourismus sowie der langfristigen Forstwirtschaft. Mit der geplanten Ausweisung wird dieser Raum vollständig monofunktional umgewidmet – in einen industriellen Standort mit Windkraftanlagen von über 250 Metern Höhe.

Dies widerspricht dem raumordnerischen Ziel, konkurrierende Nutzungen auszugleichen und zu bündeln, anstatt funktionierende Naturräume zu zerschneiden. Die Fläche ist zudem nicht konfliktarm, wie im Umweltbericht behauptet, sondern berührt:

- Biotopverbundflächen von „herausragender Bedeutung“
- gesetzlich geschützte Quellbiotope und seltene Arten
- das Landschaftsbild des Naturparks Hohes Venn-Eifel
- den Pufferraum des benachbarten Nationalparks Eifel

Die Festlegung des Standortes widerspricht daher den Anforderungen des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG (Klimaanpassung durch raumverträgliche Planung) und der 2. LEP-Änderung.

C. Verstoß gegen das Gegenstromprinzip

Die Raumordnung beruht auf dem Gegenstromprinzip: Die überörtliche Planung gibt Ziele vor, muss aber auch örtliche Erfordernisse und Beschlüsse berücksichtigen (§ 1 Abs. 3 ROG).

Die Stadt Schleiden hat in den letzten Jahren als eine der wenigen Kommunen im Kreis Euskirchen aktiv Flächen für Windkraftanlagen bereitgestellt und liegt über dem regionalen Durchschnitt. Die einseitige Belastung durch ein weiteres großes Vorranggebiet widerspricht dem Gebot gleichmäßiger Flächenverteilung und ist raumordnungspolitisch nicht zu rechtfertigen.

Der Regionalplan darf keine Flächen ausweisen, bei denen weder Akzeptanz noch planerische Stimmigkeit vorliegt. Eine „Zielerreichung um jeden Preis“ ist mit dem Geist der Raumordnung nicht vereinbar.

D. Schädigung regionaler Entwicklungsperspektiven

Die betroffene Höhenlage ist touristisch wie symbolisch hoch bedeutsam. Die Region Schleiden/Kall versteht sich als Tor zum Nationalpark Eifel. Bereits durch das Prädikat „Nationalparkhauptstadt“ wurde eine strategische Entwicklungsrichtung eingeschlagen, die auf nachhaltigen Naturtourismus und Landschaftsschutz setzt.

Mit der Ausweisung der Wackerberg-Fläche würde diese Strategie erheblich geschwächt:

- Verlust der landschaftlichen Unversehrtheit in Sichtachsen
- Beeinträchtigung der Wahrnehmung als naturbasierter Erholungsraum
- Verlust von Entwicklungsspielräumen für touristische Infrastruktur
z. B. Wanderwege, Aussichtspunkte, Naturpädagogik

Die geplante Windvorrangfläche wirkt so nicht als Impulselement für die Region, sondern als strukturpolitische Hypothek.

E. Planungsdefizite und Alternativenprüfung

Der Umweltbericht räumt ein, dass wesentliche Schutzgüter betroffen sind, darunter Böden mit hoher Retentionsleistung, Quellbereiche, Wildtierlebensräume und Biotopverbindungen. Trotzdem wird die Fläche weiterverfolgt – mit dem pauschalen Hinweis auf „Minderungsmaßnahmen“ und „nachgelagerte Prüfungen“.

Diese Vorgehensweise verstößt gegen die Anforderungen an eine strategische Umweltprüfung, die eine Alternativenprüfung nach § 2 Abs. 4 UVPG vorschreibt. Im konkreten Fall wurde:

- keine ernsthafte Prüfung von Konversionsflächen vorgenommen
- kein Repowering bestehender Windparks als Alternative betrachtet
- keine Träger öffentlicher Belange aus den betroffenen Gemeinden in die Alternativenbewertung eingebunden

Dies stellt einen erheblichen Mangel im Aufstellungsverfahren dar.

Erforderlich ist daher:

1. die Streichung der Fläche KAL_SCH_02_2 aus dem Regionalplan
2. die Vorrangstellung der kommunal geplanten Erweiterungsflächen
(z. B. Schöneseeffern)
3. eine objektive Alternativenprüfung unter Berücksichtigung vorhandener Infrastruktur
4. die vollständige Umsetzung des Gegenstromprinzips im Regionalplanverfahren

Mit freundlichen Grüßen,
Klaus Mustermann

Wackerberg 1 • 53925 Kall